

Gebührensatzung der Gemeinde Cröchern über die Nutzung kultureller und sportlicher öffentlicher Einrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVBl. LSA S. 2), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Gemeinderat Cröchern am 10.09.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung kultureller und sportlicher öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Cröchern werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Örtliche Vereine sind von den Gebühren befreit.

Werden von örtlichen Vereinen Veranstaltungen für einen anderen Veranstalter in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde organisiert, so sind diese Veranstaltungen gebührenpflichtig und gemäß § 3 dieser Satzung in Rechnung zu stellen.

§ 3

- (1) Gebühren werden von auswärtigen Vereinen und anderen Veranstaltern für die Nutzung kultureller und sportlicher öffentlicher Einrichtungen entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten bzw. genehmigten Nutzungszeiten wird ein Aufschlag von 50 % der festgelegten Gebühren berechnet.
- (3) Wird die öffentliche Einrichtung trotz Genehmigung zur gebührenpflichtigen Nutzung zu dem vereinbarten Zeitraum nicht genutzt, hat der Antragsteller 30 % der entfallenden Nutzungsgebühren als Aufwandsersatz an die Gemeinde zu zahlen.
Der Aufwandsersatz entfällt, wenn die schriftliche Abmeldung der Nutzung durch den Antragsteller spätestens 14 Tage (einschl. Veranstaltungstag) vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Cröchern eingegangen ist.

§ 4

Nutzungen nicht ortsansässiger Vereine, Vereinigungen, Verbände und Veranstalter werden nach § 3 dieser Gebührensatzung berechnet.

§ 5

Von den Regelungen der Gebührensatzung kann die Gemeinde in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde Cröchern in ein Benutzungsbuch eingetragen und genehmigt.

Durch eine von der Gemeinde beauftragte Person erfolgt die Übergabe und die Kontrolle nach Durchführung der Veranstaltung der öffentlichen Einrichtungen. Vorkommnisse, Beanstandungen bzw. Schäden müssen schriftlich vermerkt werden.

§ 7

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach der Nutzung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 8

Bei spezieller Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wie Theateraufführungen, Konzerte etc. erfolgt durch die Gemeinde Cröchern eine gesonderte Festlegung der Nutzungsgebühren.

§ 9

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.1998 außer Kraft.

Cröchern, den 11.09.2001

Horn
Bürgermeister



Die Satzung ist am 28.09.01 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südheide“ bekannt gemacht worden.

Fehrig
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Colbitz, den 13.11.2001

Anlage 1 zur Gebührensatzung § 3 Abs. 1

1. Dorfgemeinschaftshaus	Nutzungsgebühren je Stunde	Nutzungsgebühren je Tag (Nutzung ab 6 h)	Reinigungspauschale je Nutzung	Heizkostenpauschale während der Heizperiode (Oktober bis April)	Sonstiges
Nutzung des Saales incl. Sanitäranlagen	20,00 DM (11,00 EUR)	100,00 DM (52,00 EUR)	75,00 DM (39,00 EUR)	25,00 DM (13,00 EUR)	Selbstreinigung durch Nutzer möglich
Nutzung des Saales u. Vereinsraum incl. Sanitäranlagen	30,00 DM (16,00 EUR)	150,00 DM (77,00 EUR)	85,00 DM (44,00 EUR)	35,00 DM (18,00 EUR)	Selbstreinigung durch Nutzer möglich
Nutzung des Vereinsraumes incl. Sanitäranlagen	15,00 DM (8,00 EUR)	70,00 DM (36,00 EUR)	25,00 DM (13,00 EUR)	10,00 DM (6,00 EUR)	Selbstreinigung durch Nutzer möglich
Nutzung der Küche incl. Geräte u. Geschirr	10,00 DM (6,00 EUR)	50,00 DM (26,00 EUR)			Selbstreinigung durch Nutzer
2. Kulturraum					
Nutzung des Kulturraumes incl. Geschirr u. Gläser incl. Toiletten u. Abstellraum	10,00 DM (6,00 EUR)	60,00 DM (31,00 EUR)	30,00 DM (16,00 EUR)	10,00 DM (6,00 EUR)	Selbstreinigung durch Nutzer möglich
3. Festplatz					
Festplatz (komplett)		100,00 DM (52,00 EUR)	75,00 DM (39,00 EUR)		Selbstreinigung durch Nutzer möglich
Kegelbahn incl. Toiletten		20,00 DM (11,00 EUR)			

Leihgebühren Tisch		1,00 DM (0,60 EUR)			
Leihgebühren Stuhl		0,50 DM (0,30 EUR)			
Leihgebühr Festzeltgarnitur		10,00 DM (6,00 EUR)			
Leihgebühr Festzelt		50,00 DM (26,00 EUR)			